

Nichtamtliche Lesefassung

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom**

Vom 11. Oktober 2005, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den B. A. –Teilstudiengang Öffentliches Recht vom 24.11.2007

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Studienaufnahme
- § 2 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 4 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 5 Veranstaltungsarten
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 8 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 10 Basis- und Aufbaumodule
- § 11 Mikromodule
- § 12 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 1 Studienaufnahme

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies“. Die Regeldauer des Fachmoduls Öffentliches Recht beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht kann gemäß § 25 GPB nach dem fünften Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; von diesen Stunden entfallen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 1890 und auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden.

§ 3 Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht soll die Studierenden befähigen, das geltende Öffentliche Recht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden, dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen

§ 4 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 12) voraus. Die

Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Öffentliches Recht zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jede Dozentin und jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 für das kommende Semester sollen spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt gegeben werden.

(4) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung juristischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 5 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Kolloquien und Seminaren angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit der jeweiligen Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer gehalten.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierende durch Referate und /oder Hausarbeiten sowie

Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für die Studiengänge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Staatsexamen, LLB und LL.M., Diplomkauffrau oder -mann) eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer/innen bis zum zweiten Versuch;

2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer/innen bis zum zweiten Versuch;

3. Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind einschließlich der Wiederholer/innen bis zum zweiten Versuch;

4. Studierende, die für die Studiengänge der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Staatsexamen, LLB und LL.M., Diplomkauffrau oder -mann) eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer/innen ab dem dritten Versuch;

5. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer/innen ab dem dritten Versuch;

6. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt die Dekanin / der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die

Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und des B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 7

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 14 GPB.

(2) ECTS-Punkte (Leistungspunkte) werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Öffentliches Recht als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben dem Bestehen sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies“ zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 ECTS-Punkten erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Öffentliches Recht ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 65 ECTS-Punkten in diesem Fachmodul erforderlich. Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 ECTS-Punkte Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Öffentliches Recht.

(4) Für das Fachmodul Öffentliches Recht werden insgesamt 65 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 ECTS-Punkte und auf die Fachmodulprüfung Öffentliches Recht 2 ECTS-Punkte. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 28 GPB im Fachmodul Öffentliches Recht geschrieben, so werden für diese 10 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Öffentliches Recht hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht erfolgt durch die oder den von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät benannte(n) Fachmodulvertreterin bzw. -vertreter in den jeweiligen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt. Mikromodule

§ 10 Basis- und Aufbaumodule

(1) Die Mikromodule des Fachmoduls Öffentliches sind Basismodule bzw. Aufbaumodule.

(2) In den Basismodulen aus § 11 Abs. 1 werden Basiskompetenzen bzw. grundlegende Kenntnisse, Überblickswissen und erste grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. In die Methodik, Systematik und Begrifflichkeit des Öffentlichen Rechts wird eingeführt.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 11 Abs. 1 werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse vertieft. Anhand ausgewählter Fragestellungen werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Die Studierenden werden mit wesentlichen Forschungsergebnissen des Öffentlichen Rechts vertraut gemacht.

§ 11 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Öffentliches Recht werden im Pflichtbereich 7 Mikromodule und im Wahlpflichtbereich 2 Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbelastung	LP
-------------------	--------------	-------------------------	-----------

Pflichtbereich

1. Propädeutik (Basismodul)	1 Sem.	90	3
2. Grundkurs Öffentliches Recht (Basismodul)	2 Sem.	390	13
3. Grundlagen des Rechts (Basismodul)	1 Sem.	120	4
4. Besonderes Verwaltungsrecht*	2 Sem.	300	10
5. Grundkurs Europarecht*	1 Sem.	90	3
6. Umweltrecht*	1 Sem.	90	3
7. Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 Sem.	120	4

Die mit einem Stern gekennzeichneten Mikromodule werden grundsätzlich nur im Wintersemester angeboten.

Wahlpflichtbereich

8. Seminar im Öffentlichen Recht	1 Sem.	270	9
9. Vertiefung Öffentliches Recht	2 Sem.	420	14

(2) Im Rahmen des Moduls „Vertiefung Öffentliches Recht“ ist einer von drei Studienschwerpunkten („Staat und Verwaltung“, „Steuern“, „Kriminologie und Strafrechtspflege“) zu wählen, in dessen Rahmen mindestens 8 der erforderlichen Leistungspunkte erworben werden. Die restlichen 6 Leistungspunkte können frei aus allen drei Bereichen gewählt werden.

(3) Im Studienschwerpunkt „Staat und Verwaltung“ können folgende Veranstaltungen gewählt werden

Mikromodul	SWS	Arbeitsbelastung	LP
aa) Grundelemente der allgemeinen Staatslehre	1	30	1
bb) Grundelemente der Verwaltungslehre	1	30	1
cc) Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht	2	60	2
dd) Staat und Wirtschaft	2	60	2
ee) Staat und Umwelt	2	60	2
ff) Gefahrenabwehr und Risikovorsorge	1	30	1
gg) Staatliche Planung und Infrastrukturverwaltung	2	60	2

(4) Im Studienschwerpunkt „Steuern“ können folgende Veranstaltungen gewählt werden.

Mikromodul	SWS	Arbeitsbelastung	LP
aa) Einführung in das Steuerrecht (Verfassungsrechtliche Grundlagen / Steuerarten)	3	120	4
bb) Einkommensteuerrecht	2	60	2

cc) Steuerrecht im Verfahren	2	60	2
dd) Umsatzsteuerrecht	2	60	2
ee) Internationales Steuerrecht	2	60	2
ff) Rechtsformen bei unternehmerischer Tätigkeit/ Kapitalgesellschaftsrecht	2	60	2
gg) Bilanzsteuerrecht	2	60	2
hh) Technik des betrieblichen Rechnungswesens mit Übung	4	180	6

(5) Im Studienschwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“ können folgende Veranstaltungen gewählt werden.

Mikromodul	SWS	Arbeitsbelastung	LP
aa) Kriminologie I und II	4	120	4
bb) Strafvollzugsrecht (einschl. Einführung in Praxisfelder der Straffälligenhilfe)	3	90	3
cc) Sanktionenrecht	2	60	2
dd) Jugendstrafrecht	2	60	2
ee) Probleme des Maßregelvollzugs	1	60	2
ff) Rechtsmedizin	1	30	1
gg) Soziologie der Wirtschaftskriminalität	1	30	1
hh) Sonstige Veranstaltungen je nach Kapazität (insbes. Englischsprachige Angebote zum internationalen Strafrecht, Strafvollzug und Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich)	1	30	1

§ 12

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Öffentliches Recht werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Propädeutik (Basismodul): Die Studierenden sind in der Lage, methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten.
2. Grundkurs Öffentliches Recht (Basismodul): Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichtete Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehenden Regelwerk. Sie kennen die verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen. Die Studierenden können das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht.

3. Grundlagen des Rechts (Basismodul): Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

4. Besonderes Verwaltungsrecht* (Aufbaumodul): Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen des Polizeirecht, des Kommunalrechts und der Verwaltungsorganisation und des Bauplanungsrechts.

Sie können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand der SOG M-V auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Verwaltungsorganisation auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und Sie können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Kommunal- und Bauplanungsrecht lösen.

5. Grundkurs Europarecht (Aufbaumodul): Die Studierenden sind in der Lage, in den Kerngebieten des Europarechts (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) das geltende Recht unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtspraxis und des Verhältnisses zu ggf. anwendbarem nationalem Recht überzeugend auszulegen und anzuwenden.

6. Umweltrecht (Aufbaumodul): Die Studierenden kennen die spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung. Sie haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechts und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

7. Wirtschaftsverwaltungsrecht (Aufbaumodul): Die Studierenden kennen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie wissen, welche Möglichkeiten dem Staat zur Verfügung stehen, um auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, und können die hierfür bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsschranken einschätzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

8. Seminar im Öffentlichen Recht (Aufbaumodul): Die Studierenden sind fähig, aktuelle Themen der Rechtswissenschaften wissenschaftlich zu diskutieren.

9. Vertiefung Öffentliches Recht (Aufbaumodul): Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse aus den von ihnen gewählten Veranstaltungen und können auch schwierigere rechtliche Probleme in diesen Rechtsbereichen verständlich lösen.

Dritter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anhang: Beschreibung der Module

PFLICHTMODULE ÖFFENTLICHES RECHT

„Propädeutik“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Arbeitstechnik - Allgemeine Rechtslehre - Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik - Kenntnisse systematischer Informationsrecherche (Bibliographieren), der Informationsaufnahme (Rezeption) und der Informationsverwaltung - Kenntnisse geistiger Arbeitsorganisation und –strukturierung sowie des Zeitmanagements - Kenntnisse fachübergreifender wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden - Kenntnisse produzierender und reproduzierender wissenschaftlicher Darstellungsformen und deren formale Anforderungen - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion - Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) - Fähigkeit zum adressatengerechten Umgang mit Laien- und juristischer Fachsprache
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Einführung in die Rechtswissenschaft (V) b) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Ü)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen benoteten Klausur
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 3 SWS Kontaktzeit)
Dauer	ein Semester
Leistungspunkte (ECTS)	3

„Grundkurs Öffentliches Recht“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichtete Rechtsordnung und der Verfassung als an der

	Spitze der Normenhierarchie stehenden Regelwerk. Sie kennen die verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen. Die Studierenden können das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht.
Inhalte	<p><u>Teil I: Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung - Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip) - Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts) - Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen erforderlich ist) - Begriff und Funktionen von Grundrechten - Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen) - Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte <p>Verfassungsbeschwerde</p> <p><u>Teil II: Allgemeines Verwaltungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen (Grundbegriffe; Grundzüge der Verwaltungsorganisation; Grundprinzipien des Verwaltungshandelns) - Verwaltungsverfahren (Formen des Verwaltungshandelns und allgemeine Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag; Verwaltungsakt; Verwaltungsvertrag; Besondere Verfahrensarten) - Folgeprobleme (Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes; Grundzüge des Systems der Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche; Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung)
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Öffentliches Recht Grundkurs I b) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium I c) Öffentliches Recht Grundkurs II d) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium II
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an den Kolloquien setzt die Einschreibung in eine vom Dekanat geführte Liste voraus.

Verwendbarkeit	Vermittelt das notwendige Basiswissen für die Teilnahme an den weiterführenden Modulen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 180minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	390 (davon 11 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	13

„Grundlagen des Rechts“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen - Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts - Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts - Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts - Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen - Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses - Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie) - Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung - Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität)

	- Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
Lehrveranstaltungen (aus a) bis d) sind zwei auszuwählen)	a) Historische Grundlagen des Rechts(V) b) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts c) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts d) Philosophische Grundlagen des Rechts e) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen von zwei 90minütigen benoteten Klausuren in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
Arbeitsaufwand	120 Stunden (davon 4 bei Wahl von Einführung in die VWL 5 SWS Kontaktzeit)
Dauer	Zwei Semester
Leistungspunkte (ECTS)	4

„Besonderes Verwaltungsrecht“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen des Polizeirechts, des Kommunalrechts und der Verwaltungsorganisation und des Bauplanungsrechts. Sie können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand der SOG M-V auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Verwaltungsorganisation auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und Sie können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Kommunal- und Bauplanungsrecht lösen.
Inhalte	- Polizeirecht - Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§§ 1 – 11 SOG M-V) - die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse (§§ 12 – 78 SOG M-V) - Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen (§§ 79 – 113 SOG M-V) - Fragen der Entschädigung und Kostentragung (§§ 61, 72 - 77, 89, 114 SOG M-V) - Kommunalrecht/Verwaltungsorganisation - Unmittelbare und mittelbare Verwaltung - Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten - Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung - Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"> - Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbes. Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen) - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden - Bauplanungsrecht - Bauleitplanung und deren Sicherung (Veränderungssperre, Teilungsgenehmigung) - Zulässigkeit von baulichen Anlagen (§§ 29 ff. BauGB) unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Polizeirecht (V) b) Kommunalrecht / Verwaltungsorganisation (V) c) Kolloquium VK III d) Bauplanungsrecht (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse entsprechend des Lehrstoffs des Moduls „Grundkurs Öffentliches Recht“ werden erwartet
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen einer 90minütigen Klausur im VK III (unbenotet) - Bestehen einer 90 minütigen Klausur (Polizei- oder Bauplanungsrecht)
Häufigkeit des Angebots	Veranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
Dauer	Zwei Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (davon 7 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	10

„Grundkurs Europarecht“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, in den Kerngebieten des Europarechts (Grundfreiheiten, Rechtsquellen, Institutionen) das geltende Recht unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtspraxis und des Verhältnisses zu ggf. anwendbarem nationalem Recht überzeugend auszulegen und anzuwenden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundfreiheiten des EG-Vertrages - Rechtsquellen - Institutionen
Lehrveranstaltungen	Grundkurs Europarecht (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solides Grundlagenwissen im Öffentlichen Recht und im Zivilrecht.
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme am Wahlmodul „Europarecht Vertiefung“ vor Pflichtmodul des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss „Erste juristische Prüfung“

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	3

„Umweltrecht (mit besonderer Berücksichtigung von Natur und Wasser)“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Umweltverwaltung. Sie haben Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrecht und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständig lösen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Umweltrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Umweltrecht sowie zum für das Umweltrecht relevanten verfassungsrecht; - Spezielle Instrumente des Umweltverwaltungsrechts - Umweltrechtliches Verfahrensrecht - Grundzüge des Immissionsschutzrecht und des Abfallrechts - Aus dem Bereich des Naturschutzrechts : Rechtsgrundlagen und Grundsätze, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Besonderer Biotop und Flächenschutz (Unter Einbeziehung des europäischen Schutzgebietsregimes), Artenschutz, Verfahrensrechtliche und prozessuale Besonderheiten - Aus dem Bereich des Gewässerschutzrechts: Rechtsgrundlagen und Grundsätze, wasserwirtschaftliche Planung, Benutzungsordnung, Unterhaltung und Ausbau, Abwasserbeseitigung
Lehrveranstaltungen	Umweltrecht (mit besonderer Berücksichtigung von Natur und Wasser)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	90 Stunden (davon 3 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	3

„Wirtschaftsverwaltungsrecht“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie wissen, welche Möglichkeiten dem Staat zur

	Verfügung stehen, um auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, und können die hierfür bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsschranken einschätzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungsrecht; - Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung - Staat und Wettbewerb (Recht der öffentlichen Unternehmen; Grundzüge des Vergabe- und Subventionsrechts) - Grundzüge des allgemeinen Gewerberechts - Die staatliche Regulierung einzelner Wirtschaftszweige unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks- und Gaststättenrechts, der Verkehrswirtschaft, der Energiewirtschaft und der Medienwirtschaft
Lehrveranstaltungen	a) Wirtschaftsverwaltungsrecht I (V) b) Wirtschaftsverwaltungsrecht II (V)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Ergänzt die übrigen Module des Bereichs „Öffentliches Recht“ Bestandteil des Schwerpunktbereichs „Öffentliches Recht“ im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden (davon 4 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	4

WAHLPFLICHTMODULE ÖFFENTLICHES RECHT

„Vertiefung Öffentliches Recht“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse aus den von ihnen gewählten Veranstaltungen und können auch schwierigere rechtliche Probleme in diesen Rechtsbereichen verständlich lösen

Inhalte	Differieren je nach den gewählten Veranstaltungen
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solide Vorkenntnisse im Öffentlichen Recht
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung
Häufigkeit des Angebots	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	390 Stunden
Leistungspunkte (ECTS)	13

Seminar	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig, aktuelle Themen der Rechtswissenschaften wissenschaftlich zu diskutieren
Inhalte	Differieren je nach Seminar
Lehrveranstaltungen	Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	I. d. R. keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Ergänzt die Module des Bereichs Rechtswissenschaft
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit und Referat
Häufigkeit des Angebots	Seminare werden in jedem Semester angeboten
Dauer	Ein Semester
Arbeitsaufwand	210 Stunden (davon 1-2 SWS Kontaktzeit)
Leistungspunkte (ECTS)	7